

Ziel der Schädigung der sozialistischen Staatsmacht begangen werden, bei Vorliegen der übrigen tatbestandsmäßigen Voraussetzungen als Diversionsverbrechen zu qualifizieren\* Entsprechend den objektiven gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten und Erfordernissen der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus schützt der Tatbestand der Diversion alle grundlegenden gesellschaftlichen Bereiche des sozialistischen Staates und sozialistischen Aufbaus in der DDR.

Die Aufzählung der durch Diversionsverbrechen angegriffenen Gegenstände erfolgt im Tatbestand beispielhaft. Es werden genannt:

Maschinen, technische oder militärische Anlagen und Ausrüstungen, Gebäude, Transport- oder Verkehrsmittel, wirtschaftliche Rohstoffe oder Erzeugnisse, Unterlagen der Forschung und Wissenschaft oder andere für den sozialistischen Aufbau oder für die Verteidigung wichtige Gegenstände und Materialien.

Der Tatbestand engt die Gegenstände ihrem äußeren Erscheinungsbild nach durch das Tatbestandsmerkmal "oder andere ... Gegenstände und Materialien" generell nicht ein.

Der Tatbestand enthält jedoch ein qualitativ eingehendes Kriterium in bezug auf die geschützten materiellen Gegenstände. Es muß in jedem Falle der Nachweis erbracht werden, daß es der Täter unternommen hat, Gegenstände anzugreifen, die für den sozialistischen Aufbau oder die Verteidigung der DDR wichtig sind.

Die vom Tatbestand geforderte Wichtigkeit der angegriffenen materiellen Gegenstände für den sozialistischen Aufbau oder die Verteidigung der DDR ergibt sich in erster Linie aus der Bedeutung und Stellung, die der Gegenstand im Produktionsprozeß für den sozialistischen Aufbau, in der sozialistischen Staatsmacht oder im Bereich der Verteidigung der DDR einnimmt .

Die Einschätzung der Bedeutung und Stellung des Gegenstandes im Produktionsprozeß für den sozialistischen Aufbau, in der sozialistischen Staatsmacht oder für die Verteidigungskraft